

Satzung der Gemeinde Fuchsstadt für den Waldfriedhof Fuchsstadt vom 03.03.2021

Aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 796) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt die Gemeinde Fuchsstadt folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Waldfriedhof ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Fuchsstadt – nachfolgend Träger genannt. Die Friedhofsfläche (Fl.Nr. 6423 TFl.) befindet sich im Eigentum der Gemeinde Fuchsstadt.
Der Friedhof führt die Bezeichnung „Waldfriedhof Fuchsstadt“.

§ 2 Friedhofszweck

Der Waldfriedhof Fuchsstadt dient der Beisetzung von Urnen. Personen oder deren Angehörige müssen ein vertragliches Recht zur Beisetzung von der Gemeinde Fuchsstadt erworben haben.

§ 3 Bestattungsfläche

Die Urnen werden in einer Tiefe von 0,50 m, gemessen von der natürlichen Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, im Abstand von ca. 1,50 m zu vorhandenen heimischen Baumarten eingebracht. Alle Bäume bleiben naturbelassen. In den Bestattungsflächen dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen beigesetzt werden.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Waldfriedhof Fuchsstadt darf täglich nach den Vorgaben des Bayerischen Waldgesetzes von jedermann auf eigene Gefahr betreten werden.

(2) Der Eigentümer kann bei Vorliegen von Gefahren im Verzug das Betretungsrecht einschränken oder vorübergehend untersagen.

(3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der Waldfriedhof Fuchsstadt geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Verhalten im Waldfriedhof

(1) Jeder Besucher des Waldfriedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Trägers sowie dessen Beauftragten ist Folge zu leisten.

(2) Insbesondere ist untersagt:

- a) Beisetzungen zu stören,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- d) den Waldfriedhof und die Anlage zu verunreinigen,
- e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu campieren, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte (außer bei Bestattungen) zu betreiben,
- f) offenes Feuer anzuzünden und Kerzen aufzustellen,
- g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist,
- h) mit Tieren das Gelände zu betreten.

(3) Der Träger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Waldfriedhofs Fuchsstadt vereinbar sind.

§ 6 Arten der Bestattungsplätze

Es werden folgende Bestattungsplätze unterschieden:

a) Familien- und Freundesbaum

Das Nutzungsrecht an einem Familien- und Freundesbaum wird auf 8 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich auf die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen, Lebenspartner und Familienfreunde.

Die Familien- und Freundesbäume können im Waldfriedhof aus allen hierfür freigegebenen und gekennzeichneten Bäumen ausgewählt werden. Die Auswahl ist bereits zu Lebzeiten möglich.

b) Gemeinschaftsbaum für Einzelbeisetzungen

Das Nutzungsrecht an einem Gemeinschaftsbaum wird auf 8 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich jeweils auf eine Person. Für Ehe- bzw. Lebenspartner und Kinder des Verstorbenen kann ausnahmsweise für die direkt im Anschluss liegenden Bestattungsplätze das Nutzungsrecht eingeräumt werden.

Bei den Gemeinschaftsbäumen kann nur unter den hierfür besonders ausgewiesenen und als Gemeinschaftsbaum gekennzeichneten Bäumen ausgewählt werden. Die Auswahl ist bereits zu Lebzeiten möglich.

c) 1 Sternschnuppenbaum (8 Beisetzungsstellen)

Für Beisetzungen von Kindern bis zum Alter von 3 Jahren.

§ 7 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht wird bei Familien- und Freundesbäumen zunächst für die Dauer von 60 Jahren verliehen. Bei Gemeinschaftsbäumen wird das Nutzungsrecht (30 Jahre) für die Dauer der Nutzung der einzelnen Grabstelle verliehen.
- (2) Für eine Grabstelle am Sternschnuppenbaum beträgt das Nutzungsrecht 20 Jahre.
- (3) Die Verleihung des Nutzungsrechts bedarf der Zustimmung der Gemeinde und erfolgt durch Vertrag.
- (4) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nach Ablauf in 10-Jahresschritten möglich. Das Nutzungsrecht muss mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist (§10) erworben werden.

§ 8 Gestaltung der Bestattungsplätze

- (1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Friedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, den Bestattungsplatz zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern
- (2) Im Wurzelbereich der Bäume dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Grabmäler, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b) Kränze, Blumenschalen, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - d) Anpflanzungen vorzunehmen
 - e) eigene (Namens)-Schilder anzubringen
- (3) Die Niederlegung von Blumen ist abweichend von den oben genannten Regelungen bis zu 21 Tagen nach der Bestattung gestattet. Die Entsorgung der niedergelegten Blumen erfolgt durch den Nutzungsberechtigten.
- (4) Zum Gedenken an die Verstorbenen werden an dem jeweiligen Baum (Namens)-Schilder durch die Gemeinde angebracht.

§ 9 Durchführung von Bestattungen

Bestattungen dürfen ausschließlich von einem von den Angehörigen beauftragten Bestattungsinstitut durchgeführt werden.
Der Termin für die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde rechtzeitig anzumelden.
Die Graböffnung erfolgt durch die Gemeinde. Das Schließen des Grabes durch das beauftragte Bestattungsunternehmen.

§ 10
Ruhezeit / Umbettungen

Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Umbettungen bedürfen der Zustimmung des Trägers.

§ 11
Haftung

Der Träger haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung des Friedhofs, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen. Wird der Baum durch Natur- oder sonstige Ereignisse zerstört, wird durch den Träger ein Jungbaum gepflanzt.

§ 12
Gebühren

Für die Nutzung des Waldfriedhofs Fuchsstadt als Grabstätte erhebt der Träger Gebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührensatzung.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2019 (BGBl. I S.1724) findet Anwendung.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.05.2020, (LRABI. Nr. 12 vom 12.06.2020, lfd.Nr. 122) außer Kraft.

Fuchsstadt, den 03.03.2021
Gemeinde Fuchsstadt


René Gerner
Erster Bürgermeister